

diese Mittheilung ausgesprochenen Erwartung gemäß sind nunmehr auch die im Jahre 1882 gleichzeitig verfügten zeitweiligen Ermäßigungen der finnischen Eingangsölle auf Tabak bis zu demselben Zeitpunkt verlängert worden, so daß hiernach bis auf Weiteres die in den letzten Jahren gültig gewesenen finnischen Zollsätze für Tabak neben den festen Zuuschlägen der „Bewilleinsaufgüt“ fortbestehen werden. (D. Reichs Amtz.)

### Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

Dem in Nr. 13 dieses Blattes mitgetheilten Spruch des obersten Gerichtshofes der Ver. Staaten von Nordamerika reiht sich nun ein anderer, für amerikanische Importeure wichtiger, Entcheid an. Das Gericht hat nämlich, wie „New-Yorker Handelszeitung“ mittheilt, jenes im Jahre 1874 vom Kongreß erlassene Gesetz, welches bestimmt, daß ein der Unterdeklärirung von Waaren angeklagter Importeur dem Gerichte seine Bücher, Fakturen, Korrespondenzen &c. vorzulegen habe, ansonst seine Schuld als erwiesen angenommen sei, als verfassungswidrig erklärt. Dasselbe verleiße: 1) das verfassungsmäßige Recht des Bürgers, seine Person, sein Haus, seine Schriftstücke und Effeten gegen unbegründete Nachforschung und Beschlagnahme zu schützen; 2) die Verfassungsbestimmung, daß Niemand gezwungen werden solle, in irgend einem Kriminalprozeß als Zeuge gegen sich selbst aufzutreten.

Dieser Spruch des obersten Gerichtshofes wirkt wohl viel mehr auf die endliche Beleidigung des Werthzollsystems, als alle andren bisherigen Angriffe auf dasselbe.

Neuestens behaupten nun auch die Bostoner Importeure, daß sie gewisse Waaren viel billiger in New-York kaufen als am Ursprungsort, so Stickereien, Corsets, Strickwaaren, Federn, Hüte, Edelsteine, Glacé-Handschuhe, Seide, Champagner, Tabak-Cigarren, Tüche, Wollfabrikate &c. Die Schuld daran liege einzig an den Unterwerthungen.

— Das „Deutsche Handelsarchiv“ theilt folgende Zolltarifentscheide des Schatzamtes mit:

Zutesamt mit Stickerei von Metalldraht unterliegt als „Waare, theilweise aus Metall“ einem Zoll von 45 % vom Werth.

Lederne Etuis, in welchen Operngläser eingehen, sind mit diesen zusammen zu dem Zollsatz von 45 % vom Werth abzufertigen.

Blasenbalgnägel von schmiedbarem Eisenguss unterliegen wie schmiedeeiserne Nägel einem Zoll von 4 Cents für das Pfund.

Streifen von Goldpapier, welche durch Pressen erhabene Verzierungen, wie punktierte, wellenförmige Linien und gerippten Rand, erhalten haben, unterliegen als „Papierwaare“ einem Zoll von 15 % vom Werthe.

Kürbisjame ist zollfrei.

Gekröpfter Zutestoff mit breiten Streifen von farbigem Warpgarn, wie solcher für Pferdedecken gefertigt wird, unterliegt gleichwohl, da er bezüglich des Materials und der Fabrikation als Sackzeug zu klassifizieren ist, wie letzteres einem Zoll von 49 % vom Werthe.

Taschen-Zündhölzeretuis unterliegen wie Visitenkartenetuis, Brieftaschen &c., ohne Rücksicht auf das Material, einem Zoll von 35 % vom Werthe.

Sogen. Musterbücher mit lithographirten Zeichnungen, welche zwar zur unentgeltlichen Wertheilung bestimmt sind, aber doch einen gewissen Handelswerth haben, unterliegen demselben Zoll wie Flugschriften, Plakate, Musterkarten &c.

Die Einführ von destillirten Getränken in Demijohns von mehr als 1 Quart und weniger als 14 Gallonen ist gesetzwidrig.

Flitterstickereien unterliegen einem Zoll von 25 % vom Werth.

Kieselguhr (eine Mischung von 95 % Infusorienerde und 5 % Kuhhaaren und Irish Moos) unterliegt als „weiter verarbeitete Erde“ einem Zoll von 3 Dollars für das Ton.

### Schweiz.

- Tarifentscheide.
- 7 Kreken, alte unbrauchbare.
  - 9 Putzseifen (Metallputzseifen).
  - 17 Natronlauge, kaustische (Aeznatron).
  - 18 Fettlaugenmehl (sog. Waschpulver), Universal-Waschmittel; offen oder in revidirbaren Packeten &c.; Lessive Phénix; sog. Schwabenerde (saures arsenitsaures Eisenoxyd).
  - 37 Sog. Papierbraun.
  - 63 Stühle aus Nussbaumholz mit Strohsitz, roh.
  - 105 Blechtafeln, gelocht, gebogen, nicht bemalt, nicht gefirnißt.
  - 110 Ackerwalzen und Mottenbrecher.
  - 154a Gewebe aus Gold- und Silberfaden.
  - 216 Braumehl (geröstetes Mehl) in Säcken, Fässern.
  - 234 Braumehl (geröstetes Mehl) in Packeten.
  - 264 In den Anmerkungen der I. Serie ist: „Fettlaugenmehl (sogen. Waschpulver), Universal-waschmittel: oder in revidirbaren Packeten“ zu streichen; ebenso in den Tarifentscheiden pro Monat September 1885: „Lessive Phénix“ (s ad Nr. 18).
  - 275 Briefenveloppes mit Trauerrand, unbedruckte.
  - 286 Baumwollgewebe, glatte (Perkal), gaufrirte.
  - 361 Rüschen, baumwollene, ungenähte.
  - 385 Als rohe Pferdehaare werden solche behandelt, welche noch nicht sortirt, sondern unregelmäßig durcheinander gemischt, bald geruchlos, bald mit Stallgeruch behaftet sind.
  - 386 Pferdehaar &c., sortirt, in Bündeln (für Pferdehaargeslechte &c.), in Strängen (gesponnen oder gefräuselt).
  - 411 Bezaubartikel aus Baumwolle und Seide in Verbindung mit Glasperlen; Federschachteln zum Schulgebrauch.
  - 414 Lederbälle (Spielbälle).

(Schweiz. Hand.-Amtsbl.)

### Italien.

Tara für Gespinnste auf hölzernen Spindeln.

Um die Zweifel darüber, wie bei Gespinnsten, welche auf hölzernen Spindeln aufgewunden sind, die Tara dieser Spindeln zu ermitteln sei, zu beseitigen, ist am 21. Dezember 1885 verfügt worden:

- Wo es sich um einen Zoll von nicht mehr als 20 Lire für 100 kg handelt, ist vom Bruttogewicht der Sendung 15 p.C. des Nettogewichtes des Inhaltes (Gespinnst und Spindel zusammen) abzuziehen, so daß für die Berechnung des Zolles noch verbleibt: das Gewicht des Gespinnstes und der äußeren Verpackung.

Beispiel: Eine Sendung sei 100 kg schwer und enthalte 60 kg Gespinnst einschl. Spindeln. Der Zoll des Gespinnstes sei 18 Lire für 100 kg, so ergiebt sich:

$$\text{Tara Spindeln } \frac{60 \times 15}{100} = 9$$

$$100 - 9 = 91 \times 0,18 = 16,30 \text{ Lire.}$$

- Wo es sich um einen Zoll von 21 bis 40 Lire handelt, wird wie oben verfahren, wenn für die äußere Verpackung keine tarifmäßige Tara vorgesehen ist. Ist eine solche vorgesehen, so kommt auch diese in Anschlag.

Beispiel: Eine Sendung wie oben, der Zoll des Gespinnstes sei aber 22 Lire für 100 kg, die Tara der äußeren Verpackung 8 p.C.

$$\text{Tara Spindeln } \frac{60 \times 15}{100} = 9$$

$$\text{Tara Liste . . . . .} 8$$

$$100 - 9 - 8 = 83 \times 0,22 = 18,26 \text{ Lire.}$$